

Stand 08.04.89

**Satzung
und
Finanzstatut**

CDU

Landesverband Oldenburg

I. Name, Sitz, Gebiet und Zweck des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

1. Die "Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Oldenburg e. V.", ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg. Der Landesverband ist rechtsfähig und in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb). Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
3. Der Landesverband ist Mitglied des Gebietsverbandes der CDU in Niedersachsen. Gegenüber der CDU Deutschlands steht dem Landesverband Oldenburg Selbstständigkeit und das Recht zur Entsendung von Vertretern in deren vorhandene oder neu zu bildende Organe zu. Er behält insbesondere seine Aufgaben hinsichtlich der Bundespartei und Bundespolitik, soweit diese nicht Niedersachsen als Ganzes betreffen.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
2. Der Landesverband arbeitet mit den Kreisverbänden auf das engste zusammen und unterstützt sie in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit nach Kräften.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.
5. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
6. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
7. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur deutsche Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

§ 5 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
2. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
3. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand, Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 1) Verwarnung,
 - 2) Verweis,
 - 3) Enthebung von Parteiämtern
 - 4) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
4. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

5. Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 8 Parteiausschluß

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.
4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des örtlich zuständigen Landes- bzw. Kreisverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.
5. Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 9 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 10 Zahlungsverweigerung

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 11 Weitere Ausschlußgründe

Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung, wenn die Verurteilung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

III. Gliederung

§ 12 Organisationsstufen

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und in Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände.
2. Wo es zweckmäßig erscheint, können die Kreisverbände durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 13 Landesverband

Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich. Seine Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien stehen.

§ 14 Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.
2. Der Kreisverband ist die Parteiorganisation in einem Verwaltungskreis. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesvorstandes.

3. Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gelten die Vorschriften der §§ 18, 19, 21 bis 24 Statut der CDU in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
4. Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Die Kreissatzung kann als weiteres Organ einen Kreisausschuß vorsehen und dessen Zusammensetzung und Befugnisse regeln.
5. Der Kreisparteitag setzt sich in den kreisfreien Städten aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen. In den Landkreisen können die Kreisparteitage der Kreisverbände aus Delegierten gebildet werden, die nach den näheren Bestimmungen der Kreissatzungen entsprechend der Mitgliederzahl ihrer Stadt-/Gemeindeverbände zu wählen sind.
6. Der Kreisparteitag hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes und ist mindestens für die Beschlüsse über die Satzung des Kreisverbandes, für die Wahl des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten für die übergeordneten Organe zuständig.
7. Der Kreisvorstand hat die rechtliche Stellung eines Vorstandes gem. § 11 Parteiengesetz und wird in geheimer Wahl vom Kreisparteitag gewählt. Der Kreisvorstand ist mindestens für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig.
8. Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Er kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
9. Die Satzungen der Kreisverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Landessatzung, das Bundesstatut, die Finanz- und Beitragsordnung, oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Landesverband zu erfolgen.

10. Die Auflösung eines Kreisverbandes kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden. Binnen eines Monats nach der Beschlußfassung über die Auflösung ist gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 11 des Parteiengesetzes eine schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Kreisverbandes durchzuführen. Der Auflösungsbeschluß des Kreisparteitages gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Bei Auflösung oder Zusammenlegung von Kreisverbänden regelt der Landesvorstand die Rechtsnachfolge nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände

Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dem entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte, der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 16 Vereinigungen

1. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Oldenburg, hat folgende Vereinigungen:
 - a) Junge Union Deutschlands (JU), Landesverband Oldenburg
 - b) Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Oldenburg
 - c) Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Landesverband Oldenburg
 - d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU/CSU Deutschlands (KPV), Landesverband Oldenburg
 - e) Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU (MIT), Landesverband Oldenburg
 - f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV), Landesverband Oldenburg
 - g) Senioren-Union, Landesverband Oldenburg
2. Die Aufgaben der Vereinigung und ihre Rechtsstellung bestimmen sich nach § 39 CDU Bundesstatut in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 17 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesparteiausschuß
3. der Landesvorstand

§ 18 Landesparteitag

Der Landesparteitag hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes.

Er setzt sich zusammen aus:

1. den 300 Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Von diesen 300 Delegierten der Kreisverbände werden 45 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag bzw. Landtag für die einzelnen Landeslisten der CDU abgegebenen Zweitstimmen, 255 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Kreisverbände entsandt.

Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Die Zahl der Delegierten im Verhältnis zur Mitgliederzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl entsprechend den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des vorletzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages.

2. den Mitgliedern des Landesvorstandes
3. den Vorsitzenden der Kreisverbände
4. den Vorsitzenden der Vereinigungen des Landesverbandes Oldenburg
5. den Bundesministern, Landesministern, Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes Oldenburg sind.

Die Rechnungsprüfer nehmen am Landesparteitag beratend teil.

Der Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Kreisverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Wahl
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
4. Feststellung des Versammlungsleiters, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine mit dem Vorsitzenden des zuständigen Parteigerichts abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

§ 19 Aufgaben des Landesparteitages

Der Landesparteitag hat folgende Aufgaben:

1. Die Beschlußfassung über alle den CDU-Landesverband Oldenburg berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Beschlußfassung über die Satzung sowie die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.
3. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Landesvorstandes.
5. Wahl des Landesvorstandes und zweier Kassenprüfer in jedem 2. Kalenderjahr.
6. Wahl des Landesparteigerichts für die Dauer von zwei Jahren.
7. Wahl der Delegierten für die Organe der Bundespartei sowie für den Parteiausschuß der CDU in Niedersachsen für jeweils 2 Jahre.
8. Die Beschlußfassung über die Auflösung des CDU-Landesverbandes Oldenburg.

§ 20 Einberufung des Landesparteitages

Der Landesparteitag tritt auf Beschluß des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Er muß ferner einberufen werden, wenn es vom Landesparteiausschuß verlangt wird oder von drei Kreisverbänden unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt wird.

Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Landesvorsitzenden.

§ 21 Landesparteiausschuß

Der Landesparteiausschuß hat die Stellung eines Parteiausschusses im Sinne von § 12 Parteiengesetz; er setzt sich zusammen aus:

1. den von den Kreisparteitagen der Kreisverbände nach folgendem Schlüssel für zwei Jahre gewählten Mitgliedern
 - a) ein Mitglied auf je angefangene 250 Mitglieder der CDU
 - b) ein Mitglied auf je angefangene 25 000 bei der jeweils letzten Wahl zum Bundestag bzw. Landtag für die CDU im Gebiet des betreffenden Kreisverbandes abgegebene Stimmen,
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes.
3. Außerdem ohne Stimmrecht, soweit nicht unter 1. und 2. vertreten:
 - a) den Vorsitzenden der Vereinigungen
 - b) den Landtags- und Bundestagsabgeordneten, den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Mitgliedern der Landesregierung von Niedersachsen und der deutschen Bundesregierung, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes sind.

§ 22 Aufgaben des Landesparteiausschusses

Der Landesparteiausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, soweit sie nicht dem Landesparteitag vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen.

2. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes sowie aus den CDU-Fraktionen des Landtages, des Bundestages und des Europa-Parlaments.
3. Beschlußfassung über den Haushaltsplan auf Vorschlag des Landesvorstandes.
4. Wahl des Landesgeschäftsführers.

§ 23 Einberufung des Landesparteiausschusses

Der Landesparteiausschuß tritt in jedem Kalenderjahr mindestens zweimal zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von drei Kreisverbänden oder einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung des Landesparteiausschusses erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen durch den Landesvorsitzenden.

§ 24 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. drei Stellvertretern,
3. dem Landesschatzmeister,
4. zehn Beisitzern.

Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 25 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.

Der Landesvorstand hat die Stellung eines Vorstandes gem. § 11 Parteiengesetz und leitet den CDU-Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses.
2. Die Förderung der Arbeit der Kreisverbände und Vereinigungen, wobei sich der Landesvorstand jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten kann.

3. Die Mitwirkung an der Aufstellung von Kandidaten der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Niedersächsischen Landtag.
4. Die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände.

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden.

§ 26 Einberufung des Landesvorstandes

Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen durch den Landesvorsitzenden einberufen.

§ 27 Vertretung des Landesverbandes

Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden oder einen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Landesgeschäftsführer vertreten.

§ 28 Haftung für Verbindlichkeiten

1. Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Landesverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen dieses Gebietsverbandes.
3. Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für die Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
4. Der Landesvorstand kann treuhänderisch über das auf ihn übertragene Vermögen des Landesverbandes verfügen und es insbesondere an besondere Vermögensträger übertragen. Der Landesvorstand kann ferner alle dem Landesverband zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

§ 29 Der Landesgeschäftsführer

Zur Unterstützung des Landesvorstandes unterhält der Landesverband in Oldenburg (Oldb) eine Landesgeschäftsstelle, die von dem Landesgeschäftsführer geleitet wird. Der Landesgeschäftsführer wird von dem Landesparteiausschuß gewählt und von dem Landesvorstand angestellt. Er ist dem Landesvorstand verantwortlich und hat im Rahmen der ihm vom Landesvorstand gegebenen Weisungen die Geschäfte selbstständig zu führen. Er gehört dem Landesparteitag, dem Landesparteiausschuß und dem Landesvorstand als beratendes Mitglied an.

Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 30 Landesparteigericht

1. Das Landesparteigericht ist ein Schiedsgericht nach dem Gesetz für politische Parteien (Parteiengesetz). Es nimmt die ihm durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der CDU und die Satzung des Landesverbandes und der Vereinigungen der CDU übertragenen Aufgaben wahr.
2. Das Landesparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern.
3. Es tritt in der Besetzung von einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichts werden von dem Landesparteitag für zwei Jahre gewählt.
5. Zuständigkeit und Verfahren des Landesparteigerichts regelt die Parteigerichtsordnung der Bundespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

V. Aufstellung von Wahlbewerbern

Zur Aufstellung der Direktkandidaten und der Landesliste gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften sowie die entsprechenden Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit der Parteitag nichts anderes beschließt.

Ergänzend sind folgende Bestimmungen zu beachten:

§ 31 Zweck und Zusammensetzung der Wählerversammlung

1. Die Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften werden in einer für diesen Zweck einberufenen Wählerversammlung in geheimer Abstimmung aufgestellt. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber, so wird auch über die Reihenfolge geheim abgestimmt.
2. Zur Wählerversammlung werden alle im Wahlkreis ansässigen Parteimitglieder eingeladen, bei Kommunalwahlen alle Mitglieder des Kreises bzw. der Gemeinden.
3. Die Wählerversammlung wird bei Beteiligung mehrerer Kreisverbände aus Delegierten gebildet, welche die Parteimitglieder im Wahlkreis oder Wahlbezirk nach Kreisverbänden getrennt aus ihrer Mitte wählen. Näheres regeln die Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen bzw. die Kreissatzungen.
4. Die Kreissatzung kann festlegen, daß die Delegierten des Kreisverbandes in den beteiligten Stadt-/Gemeindeverbänden nach dem Verhältnis ihrer Mitglieder gewählt werden.
5. Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Zentrale Mitgliederkartei nach dem Stand vom 31. März des Jahres vor der Wahl zu der Vertretungskörperschaft.
6. Wird nur ein Kreisverband berührt, so kann die Kreissatzung abweichend von 2. festlegen, daß die Wählerversammlung aus Delegierten der Stadt-/Gemeindeverbänden gebildet wird.

§ 32 Abhaltung der Wählerversammlung

1. Die Wählerversammlung wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Gehören zu einem Wahlkreis oder Wahlbezirk mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist der Kreisverband zuständig, der die meisten Delegiertenstimmen stellt.
2. In der Wählerversammlung können der Landesvorstand und im Benehmen mit dem Landesvorstand die beteiligten Kreisvorstände Vorschläge über die Aufstellung von Wahlbewerbern und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag einbringen.

§ 33 Einreichung von Wahlvorschlägen

Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Kreisverbände, zu ihrer Unterzeichnung die Kreisvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter befugt, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen. Gehören zu einem Wahlkreis oder Wahlbezirk mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist der Kreisverband zuständig, dem gem. § 32 die Einberufung der Wählerversammlung obliegt.

VI. Fachausschüsse

§ 34 Fachausschüsse

Der Landesvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen. Ihre Mitglieder werden auf Grund von Vorschlägen der Kreisverbände vom Landesvorstand berufen. Die Vorsitzenden und ihre Vertreter werden vom Landesvorstand ernannt.

§ 35 Aufgaben der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse haben den Vorstand und den Landesparteiausschuß in jeder Hinsicht in der Führung des Landesverbandes anzuregen und zu unterstützen. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind an den Landesvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Der Verkehr mit entsprechenden Ausschüssen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU in der jeweils gültigen Fassung analog anzuwenden.

VII. Verfahrensbestimmungen

§ 36 Beschlußfähigkeit von Organen

1. Die Organe des Landesverbandes sind beschlußfähig, wenn sie unter Einhaltung der Ladungsfrist und mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Ladungsfrist kann aus besonderen Gründen abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann bei Wählerversammlungen nach § 31 nur bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit festzustellen.

3. Bei Beschlußfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einladung des Organs nicht gebunden. Diese Sitzung ist in jedem Falle beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Ergibt sich die Beschlußfähigkeit während einer Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 37 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit anderen Parteien kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Landesparteitag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden und bedarf der Bestätigung in einer Urabstimmung aller Mitglieder des Landesverbandes in Versammlungen der Kreisverbände durch Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden.

§ 38 Abstimmungen

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Hochheben der Stimmkarte, soweit nicht im Gesetz oder in den Satzungen anderes vorgesehen ist. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
2. Stimmenthaltung ist zulässig.

§ 39 Wahlen und Wahlperiode

Zu allen Organen und Gremien des Landesverbandes und der nachgeordneten Gliederungen ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

1. Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten für die übergeordneten Organe sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag und den Landesparteiausschuß durch die Parteitage der Kreisverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dem entgegenstehen.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Zu einer Stichwahl stehen jeweils so viel der nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze entsprechen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

3. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt (Gruppenwahl), so muß jeder Stimmberechtigte drei Viertel der zu Wählenden ankreuzen. Werden 2 oder 3 Personen gewählt, so genügt die Wahl von 1 bzw. 2 Personen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 40 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Verhandlungsleiter und einem Verhandlungsteilnehmer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.

§ 41 Wählerversammlungen

Für die Wählerversammlungen gelten § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 2, § 40 entsprechend.

§ 42 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen für die Aufstellung von Bewerbern der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften sind Anhang dieser Satzung.
2. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen, für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreisverbände sollen im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden, welches dem Wahlparteitag des Landesverbandes vorausgeht. Die Untergliederungen der Kreisverbände führen die Wahlen im ersten Halbjahr des entsprechenden Kalenderjahres durch.
3. Ergänzend zu dieser Landessatzung sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der CDU (GO CDU) in der jeweils gültigen Fassung analog anzuwenden.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 43

In allen Organen des Landesverbandes sollen Frauen und die Junge Union angemessen vertreten sein.

§ 44

Die Satzung des Landesverbandes ist für die Satzung der Kreisverbände verbindlich.

§ 45

Bei Auflösung des Landesverbandes fällt dessen Vermögen an die Christlich Demokratische Union Deutschlands (Bundespartei).

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den Parteitag des CDU-Landesverbandes Oldenburg am 28.03.1987 in Lönningen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Generalsekretär der CDU in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Landesverbandes Oldenburg vom 26.10.1968, zuletzt geändert am 12.04.1980, außer Kraft.

Finanzstatut der Christlich Demokratischen Union

Landesverband Oldenburg

§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft

Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Oldenburg.

Sie soll dem Landesverband Oldenburg die notwendige Finanzkraft zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Aufrechterhaltung seiner Organisationsstruktur gewährleisten.

Einnahmen und Ausgaben des CDU-Landesverbandes Oldenburg, seiner Gebietsverbände und Vereinigungen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Einnahmen und Ausgaben

Gem. Parteienfinanzierungsgesetz sind:

1. Einnahmen:

- a) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
- b) Einnahmen aus Vermögen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten der Partei
- d) Einnahmen aus Spenden
- e) Einnahmen aus dem Chancenausgleich
- f) Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung
- g) Zuschüsse von Gliederungen
- h) sonstige Einnahmen

2. Ausgaben:

- a) Personalausgaben
- b) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs
- c) Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Informationen
- d) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen
- e) Zuschüsse an Gliederungen
- f) Zinsen
- g) sonstige Ausgaben

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der Beitragsregelung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Landesparteiausschusses.

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich fällig. Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der jeweilige Kreisverband. Er kann dies an Untergliederungen delegieren.

§ 4 Abführung von Beitragsanteilen

Über die Höhe der monatlich von den Kreisverbänden an den Landesverband Oldenburg abzuführenden Beitragsanteile entscheidet für die Bundespartei der Bundesparteitag, für die CDU in Niedersachsen deren Parteitag und für den Landesverband Oldenburg der Landesparteitag.

Aufgrund der von der Landesgeschäftsstelle erstellten Beitragsrechnungen (Grundlage ist der Mitgliederbestand gem. ZMK Bonn) führen die Kreisverbände monatlich die gem. Abs. 1 beschlossenen Beitragsanteile an den Landesverband ab. Aufnahmegebühren verbleiben dem Kreisverband und werden von ihm festgesetzt.

§ 5 Beiträge für Mandatsträger und Amtsinhaber

1. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages führen von ihren Aufwandsentschädigungen monatlich einen vom Landesvorstand festzusetzenden Betrag, der sich z. T. aus entsprechenden Forderungen der CDU in Niedersachsen ergibt, an den Landesverband Oldenburg ab.

2. Die weiteren Beiträge der Amtsträger bestimmen sich nach der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung und werden an den Landesverband zur Weiterleitung an die CDU in Niedersachsen gezahlt.

3. Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete führen monatlich mindestens 10 % ihrer Aufwandsentschädigung bzw. ihrer Sitzungs- oder Tagegelder als weitere Beiträge an ihren Kreisverband ab.

4. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte führen monatlich mindestens 10 % von ihrer Dienstaufwandsentschädigung an ihren Kreisverband ab.

§ 6 Spenden

Nur die Kreisverbände und der Landesverband sind zum Empfang von Spenden unter Beachtung der Richtlinien der Bundespartei und der Vorschriften des Parteienfinanzierungsgesetzes berechtigt.

§ 7 Rechenschaftsberichte

1. Der Landesverband und seine Gebietsverbände sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie ihres Vermögensstandes verpflichtet.

2. Der Landesverband erstellt bis zum 30. Juni des folgenden Jahres einen dem Parteienfinanzierungsgesetz genügenden und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten jährlichen Rechenschaftsbericht.

3. Der Landesvorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag, der dem Landesparteiausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen ist und dessen Vollzug dem Landesgeschäftsführer obliegt.

4. Zur Entlastung des Landesvorstandes erstatten jährlich dem Landesparteitag der Landesschatzmeister einen allgemeinen Rechenschaftsbericht und die Rechnungsprüfer ihren Prüfungsbericht.

5. Die Absätze 3 und 4 gelten analog für die Kreisverbände und Vereinigungen. Sie haben ihre Rechenschaftsberichte bis zum 31. März des folgenden Jahres jährlich dem Landesverband vorzulegen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut des CDU-Landesverbandes Oldenburg tritt mit seiner Verabschiedung auf dem Parteitag des CDU-Landesverbandes Oldenburg am 28.03.1987 in Lönigen in Kraft.
Die Finanzordnung vom 10.04.1972, zuletzt geändert am 12.04.1980, tritt damit außer Kraft.